

Datum: Oktober 2015

MERKBLATT FÜR PERSONENBETREUERINNEN

WOCHENGELD, FAMILIENBEIHILFE UND KINDERBETREUUNGSGELD

Wochengeld und Familienleistungen von EU/EWR - Bürgerinnen bei Erwerbstätigkeit in Österreich

Besonders bei der Berufsgruppe der Personenbetreuerinnen aus EU/EWR stellt sich häufig die Frage, ob und welche österreichischen Leistungen bei Schwangerschaft sowie danach in Form von Kinderbetreuungsgeld und Familienbeihilfe bezogen werden können.

Die Regeln über die Leistungsgewährung bei solchen grenzüberschreitenden Sachverhalten finden sich sowohl im innerstaatlichen als auch im EU-Recht.

Vor allem die Zuständigkeitsregeln des EU-Rechts kennen unzählige Fallkonstellationen, die in einem Merkblatt nicht vollständig darstellbar sind. Wir empfehlen daher der Betroffenen dringend, im Einzelfall die notwendigen Informationen von den bezugsauszahlenden Stellen (z. B. SVA) einzuholen. Hinzu kommt, dass Ansprüche in der Praxis von einzelnen Behörden unterschiedlich beurteilt werden.

Nachfolgend ein Überblick über die wichtigsten Regelungen:

WOCHENGELD

Personenbetreuerinnen bekommen auf Antrag Wochengeld. Die Inanspruchnahme von Betriebshilfe als Sachleistung ist nicht möglich.

Für die Gewährung von Wochengeld ist eine ärztliche Bestätigung eines Arztes über den Geburtstermin ausreichend (sollte es sich um eine Bestätigung eines ausländischen Arztes handeln, kann sich die Versicherte auf das EU-Recht beziehen und die SVA veranlasst die Übersetzung).

Sollte ein ausländischer Arzt den vorzeitigen Mutterschutz bestätigen, wird die SVA eine Untersuchung eines inländischen Arztes veranlassen. Sollte dies nicht gelingen, wird versucht, mit Hilfe des ärztlichen Dienstes die ausländische Bestätigung zu verifizieren.

Das bedeutet: Wird der vorzeitige Mutterschutz von der SVA anerkannt und besteht eine Zusatzversicherung bei der SVA, dann wird zum Wochengeld Krankengeld bezahlt. Sämtliche Mutterschaftsleistungen werden ins Ausland überwiesen, das Kind muss sich zu keiner Zeit im Inland aufhalten.

Unternehmerinnen können einen Antrag auf Ausnahme der Pflichtversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) stellen und dennoch Wochengeld beziehen. Folgende Voraussetzungen müssen dafür erfüllt sein:

Ruhendmeldung der Gewerbeberechtigung bzw. der Berufsausübungsbefugnis (oder der Anzeige der Unterbrechung der Erwerbstätigkeit beim Versicherungsträger durch Neue Selbständige) UND eine mindestens **6-monatige Pflichtversicherung** in der Krankenversicherung nach dem GSVG aufgrund einer selbständigen Erwerbstätigkeit bis **unmittelbar vor dem Mutterschutz**.

Datum: Oktober 2015

FAMILIENLEISTUNGEN: FAMILIENBEIHILFE UND KINDERBETREUUNGSGELD

Die EU-Regeln über die Leistungszuständigkeit knüpfen bei grenzüberschreitenden Sachverhalten an verschiedene Tatbestandsmerkmale mit der Rangordnung Staat in dem die Beschäftigung ausgeübt wird, Staat der eine Rentenzahlung leistet sowie Wohnortstaat an, was viele Fallkonstellationen möglich macht. Zusätzlich ist zu beachten, ob es sich um eine Familie, getrennt lebende Eltern oder Alleinerzieher handelt. Vorrangig ist immer der Staat, in dem ein Elternteil eine Beschäftigung ausübt oder eine gleichgestellte Situation (Wochengeld-Bezug mit anschließender Karenz) vorliegt.

Achtung: Kinderbetreuungsgeld gebührt nur dann, wenn auch Familienbeihilfe gebührt. Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ist bei ihren Entscheidungen an die Vorentscheidung des Finanzamtes gebunden. Fällt die Familienbeihilfe weg oder wird sie zurückgefordert, gilt das auch für das Kinderbetreuungsgeld!

Für den Bezug von Kinderbetreuungsgeld ist immer erforderlich, dass ein **gemeinsamer Hauptwohnsitz (Mittelpunkt der Lebensinteressen) mit dem Kind** besteht, auch wenn eine Erwerbstätigkeit in einem anderen Staat ausgeübt wird.

AUSKUNFTSSTELLEN FÜR WEITERE FRAGEN

Familienbeihilfe

Finanzamt des Gewerbeortes

Wochengeld und Kinderbetreuungsgeld

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
Landesstelle Niederösterreich
Hartmannngasse 2b, 1051 Wien

GesundheitsService
Telefon 05 08 08 - 2042
Fax 05 08 08 - 9249
e-mail gs.noe@svagw.at